

Marktordnung für Händler und Anbieter zum Stadtfest Angermünde

§ 1 – Veranstalter

Veranstalter des Stadtfestes in Angermünde ist die Stadt Angermünde, im folgenden Veranstalter genannt.

§ 2 – Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Anmeldeverträgen und werden Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes einschließlich der Entgelterhebung durch den Veranstalter. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

§ 3 – Standplatzvergabe

Die Standplatzvergabe erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Der genaue Stellplatz ist am Veranstaltungstag dem Lageplan zu entnehmen.

(1) Der Anbieter sichert durchgängig die Sauberkeit in dem ihm zugewiesenen und umliegenden Gebiet. An den Festanlagen und dem Festplatz (am genutzten Standplatz) nach Veranstaltungsende zusätzlich anfallende Reinigungskosten zur Beseitigung von Verunreinigungen, können dem Anbieter in der entstandenen Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Die vom Veranstalter angemieteten Stände sind wie im vorgefundenen Zustand, frei von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Dekomaterial etc. und besenrein dem Veranstalter zu übergeben. Etwaige Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(3) Der Standplatz darf die in dem Anmeldeformular genannte Größe nicht überschreiten. Sollte sich ergeben, dass die Größe des Standes von den Angaben des Anbieters abweicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine Nachberechnung entsprechend der tatsächlichen Größe des Standes vorzunehmen. Der Anbieter ist in diesem Fall zur entsprechenden Nachzahlung verpflichtet.

§ 4 – Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nach Unterzeichnung des Vertrages nur bei Zahlung einer Gebühr in Höhe von 25% der Standgebühr möglich.

Stellt der Anbieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt von der Vereinbarung nach Absprache möglich. Der Veranstalter behält sich vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

§ 5 – Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung verpflichtet sich der Anbieter, seine angemietete und zugewiesene Standfläche während der Veranstaltungszeit in dem jeweiligen Festbereich besetzt zu halten. Die genauen Zeiten werden mit dem Veranstalter abgesprochen und vertraglich festgehalten.

Die Stände sind spätestens 30 min vor Veranstaltungszeit zu besetzen.

§ 5.1. – Gesonderte Standbesetzung

Anbieter, die aus bestimmten Gründen die oben genannten Festzeiten nicht abdecken können, müssen sich vorab die Zustimmung des Veranstalters einholen. Eine Standplatzanmietung kann in diesen Fällen nicht garantiert werden.

§ 5.2 – Auf- und Abbau

Alle Anbieter haben an den jeweiligen Veranstaltungstagen Zeitfenster für den Auf- und Abbau:

Aufbau

Freitag: 14:00 – 16:30 Uhr

Samstag: 07:00 – 09:30 Uhr

Versorger Bürgergarten: individuelle Absprache

Abbau

Versorger Marktplatz mit Hauptbühne:

Freitag: ab 02:00 Uhr

Samstag: ab 02:00 Uhr

Versorger/Anbieter Kinderfestbereich am

Rathaus:

Samstag: ab 18:00 Uhr

Versorger Bürgergarten: individuelle Absprache

Alle Versorger, die Speisen verkaufen, zahlen für die Entsorgung des Mülls einen Pauschalpreis entsprechend der von ihm mit der Anmeldung anerkannten beigefügten Preisliste. Zur Entsorgung des Mülls wird ein Entsorgungsplatz mit entsprechenden Mülltonnen zugewiesen.

Marktordnung für Händler und Anbieter zum Stadtfest Angermünde

Nach dem Aufbau müssen Fahrzeuge und Anhänger auf den zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Parkscheine stellt der Veranstalter aus.

§ 6 – Nebenpflichten des Anbieters

Der Anbieter (Versorger) verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Hygienevorschriften, das Gaststättengesetz sowie das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

§ 7 – Standgebühr und Fälligkeit

Der Anbieter entrichtet eine Standgebühr an den Veranstalter abhängig von der Art des Angebots und der Öffnungszeiten des Standes. Die genaue Höhe der Standgebühr wird dem Anbieter vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Der Zeitraum der Fälligkeit und die Zahlart ist im Vertrag geregelt. Bei Nichteinhalten der Fälligkeitsfrist erlischt die Anmeldung für den Standplatz.

§ 8 – Bereitstellung von Strom und Wasser

Der Veranstalter stellt dem Anbieter Strom und Wasser nach erfolgter Anmeldung zur Verfügung. Es werden nur die beantragten Leistungen zur Verfügung gestellt. Der Anbieter hat für seine Stromversorgung für entsprechende Verlängerungskabel oder Verteilerdosen selbstständig Sorge zu tragen. Auf Schutz der Anschlüsse vor Feuchtigkeit und Nässe hat der Anbieter selbst zu achten.

Für die Versorgung mit Wasser stehen dem Anbieter zentrale Wasserentnahmestellen zur Verfügung.

Der Teilnehmer zahlt dem Veranstalter die seinem Bedarf entsprechenden Pauschalpreise für die Bereitstellung mit Strom und Wasser entsprechend der von ihm mit der Anmeldung anerkannten beigefügten Preisliste.

§ 9 – Müllentsorgung

Der Anbieter stellt ausreichend (min. 1) Abfallbehälter (verborgene Müllsäcke) zur Verfügung.

Alle anderen Aussteller werden angehalten, ihren Müll selbst zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen.

§ 10 – Verwendung von Mehrwegbechern

Alle Versorger, die Getränke verkaufen, werden angehalten, die Mehrwegbecher der Stadt Angermünde zum Ausschank zu verwenden. Es stehen Becher in den Größen 0,3 l und 0,4 l zur Verfügung.

Dazu wird dem Veranstalter mit der Anmeldung die voraussichtliche Menge an benötigten Bechern mitgeteilt. Pro Becher wird ein Pfand von 2,00 Euro berechnet. Nach der Veranstaltung sind dem Veranstalter die Becher gereinigt wieder zurückzugeben. Das Pfandgeld wird gemäß der zurückgegebenen Mehrwegbecher ausgezahlt.

§ 11 – Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

Alle Aussteller (Versorger) sind dazu verpflichtet, folgende Prüfungen und Ausstattungen am Ausstellungstag vorzuweisen:

- (1) Aktuelle und bestandene Prüfung nach DIN VDE 0701 – 0702 bei ortsveränderlichen elektrischen Geräten
- (2) Aktuelle und bestandene Prüfung nach DGUV – Grundsatz 310 – 005 bei gasbetriebenen Geräten
- (3) Nicht abgelaufener Sani-Kasten
- (4) Geprüfter Feuerlöscher der Klassen A – B – C
- (5) Geprüfter Fettbrandlöscher (Klasse F) oder Löschdecke (nach DIN EN 1869) beim Betreiben von Öl/Fritteusen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung von § 11 wird vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter überprüft. Bei Nichteinhaltung wird der Stand nicht für den Betrieb freigegeben.